

§ 11 Kommunikation mit Behörden und mit Dritten

(1) ¹Behörden verkehren untereinander und mit Dritten grundsätzlich unmittelbar. ²Berührt eine dienstliche Angelegenheit den Aufgabenbereich einer anderen Behörde, ist diese zu informieren.

(2) ¹Bei der Kommunikation mit höheren Behörden ist der Dienstweg einzuhalten. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um eilige, regelmäßig wiederkehrende oder einfache Angelegenheiten handelt, wenn davon auszugehen ist, dass die übergeordnete Behörde nicht tätig werden wird oder wenn unmittelbare Kommunikation zugelassen ist.

(3) ¹Nachgeordnete Behörden verkehren mit Bundestag und Bundesrat über die Staatsministerien. ²Das Gleiche gilt für die Kommunikation mit Bundesministerien, den Ministerien anderer Länder und mit Bundesoberbehörden, soweit nicht unmittelbare Kommunikation zugelassen oder aus besonderen Gründen unerlässlich ist. ³Bei einer unmittelbaren Kommunikation ist der Empfänger auf die Unterrichtung des Staatsministeriums ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Mit dem Bayerischen Landtag verkehren nur der Ministerpräsident und die Staatsministerien unmittelbar. ²Die Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag sind zu beachten.

(5) ¹Für die Kommunikation mit Behörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit diplomatischen Vertretungen und Konsulaten und mit zwischenstaatlichen Einrichtungen sind die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Amtlicher Verkehr Auslandsdienststellen – AVAR) zu beachten. ²Für den Verkehr mit Stationierungstreitkräften gelten besondere Vorschriften.